

Willi Karow

Zur Bedeutung der Bildungsberatung im Hinblick auf öffentliche Bildungsträger und kommerzielle Bildungsunternehmen¹⁾

Dieser Beitrag befaßt sich mit dem vielerorts geforderten Verbot von Vertretern für den Vertrieb von Fernlehrgängen. Von verantwortungsbewußt geführten Fernlehrinstituten, die Vertreter einsetzen, muß aber erwartet werden, daß sie ihren Vertretern über die Verkaufsfunktion hinaus, auch beratende Aufgaben übertragen. Deshalb wird die Ableitung von Lösungsvorschlägen für das Problem der Beratung durch kommerzielle Bildungsunternehmen anhand der Darstellung der Entwicklung der öffentlichen Bildungsberatung vorgenommen.

Vorbemerkung

Der Minister für Bildung und Wissenschaft bezeichnete erst kürzlich Bildungsberatung als eine entscheidende flankierende Maßnahme der Bildungsreform [1], und unter den wichtigsten Schlußfolgerungen der 3. Weltkonferenz über Erwachsenenbildung, die 1972 in Tokio stattfand, findet sich die Aussage, Einrichtungen der Bildungsberatung seien notwendig, wenn der Zugang zur Erwachsenenbildung ausgeweitet werden solle [2].

Die meisten Äußerungen und Vorstellungen über die Bildungsberatung beziehen sich auf das formale Bildungswesen. Da hier der Staat Träger fast aller Maßnahmen ist, fehlt dieser Diskussion eine Dimension, die erst auftritt, wenn es – als Konsequenz aus der Forderung nach einer „permanent education“ – um die Erwachsenenbildung geht. Neben den vielen öffentlichen und privaten nicht-kommerziellen Trägern von Weiterbildungsangeboten gibt es hier nämlich eine große Zahl von kommerziellen Bildungsunternehmen, die Beratung von Weiterbildungsinteressierten unter dem Gesichtspunkt des Verkaufs von Bildung durchführen; mit anderen Worten, hier gibt es eine Form von „Bildungsberatung“ oder „Bildungswerbung“, die oft nichts anderes ist als Vertreterwerbung.

In die öffentliche (staatliche) Bildungsberatung ist das Angebot dieser Unternehmen bisher nicht aufgenommen, sieht man von den sporadischen Ansätzen innerhalb der Förderungsberatung der Bundesanstalt für Arbeit und von den Auskünften ab, die das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung über geprüfte Fernlehrgänge erteilt.

Eine besondere Gruppe unter den kommerziellen Bildungsunternehmen sind die Fernlehrinstitute, die oft ein nach Zielen und Thematik sehr breites Bildungsangebot machen, unabhängig von der föderalistischen Struktur und den Zuständig-

keiten im formalen Bildungswesen. Um Weiterbildungswillige zu erreichen, betreiben sie eine durchaus nicht unproblematische Werbung (vgl. den Beitrag von Christel KREIGEN-FELD in dieser Zeitschrift) und nehmen auch den Begriff der Bildungsberatung für sich in Anspruch [3]. Da Fernunterricht heute eine auch international anerkannte Weiterbildungsmöglichkeit ist [4], deren zunehmende Bedeutung in der Bundesrepublik durch die Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung und der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder unterstrichen wird und deren Träger – aber auch andere, bildungspolitische Entscheidungsträger [5] – eine vollständige Integration des Fernunterrichts in das öffentliche Bildungswesen anstreben, müssen die Beratungsaktivitäten der Fernlehreinrichtungen an ähnlichen Kriterien gemessen werden, wie sie für die öffentliche Bildungsberatung gelten.

Aussagen zur öffentlichen Bildungsberatung

Der Deutsche Bildungsrat widmet der Beratung im Bildungswesen im Rahmen des Strukturplanes eine Reihe von Überlegungen [6]. Als Aufgabe der Bildungsberatung nennt er „... zu helfen, damit er (der Lernende oder Weiterbildungsinteressierte) die Bildungsangebote und Lernmöglichkeiten wählen kann, die die Entfaltung seiner Persönlichkeit fördern und ihm gleichzeitig berufliche und gesellschaftliche Chancen bieten“. Der Bildungsrat kann sich Bildungsberatung nur als Einheit vorstellen, die vom Elementarbereich bis zur Weiterbildung reicht. Die Durchführung der Beratung soll bei speziell ausgebildeten Fachkräften mit psychologisch-diagnostischen Kenntnissen liegen, die mit dem Bildungssystem vertraut sind und über Berufe und Berufschancen informieren können. Sie sollen außerdem gesellschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse besitzen und ausschließlich Beratungsfunktionen ausüben.

Auch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK) setzt sich ausführlich mit dem Problem der Bildungsberatung auseinander und fordert von einem Beratungssystem daß es „... über die vielfältigen Wege und Möglichkeiten im Bildungswesen orientieren und eine fundierte, auf den einzelnen bezogene Beratung leisten...“ muß [7]. Es muß sich auf Schullaufbahnen und auf Ausbildungsmöglichkeiten erstrecken. Als Elemente des Beratungssystems nennt die BLK Bildungsberatungsstellen für die Weiterbildung, Ausbildungsberatung für Ausbildung im Betrieb und Studienberatung im Bereich der Hochschule. Von den im BLK-Bericht genannten Zielen der Bildungsberatung sollen hier solche zitiert werden, die im Hinblick auf die Beratung von Interessenten durch freie, kommerzielle Bildungsunternehmen als verbindlich betrachtet werden sollten:

- Individuell orientierte Förderung, um in Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen dem einzelnen bei der Bildungs- und Berufswahl zu helfen;

¹⁾ Die folgenden Ausführungen lagen inhaltlich einem Statement zugrunde, das der Vf. vor den Studienberatern des Hamburger Fernlehrinstituts anlässlich der Berater-Jahrestagung im April 1973 in Bad Lauterberg abgab.

- Orientierungs- und Entscheidungshilfe bei der zunehmenden Differenzierung im Bildungswesen;
- Information über die Möglichkeiten finanzieller Förderung, die dem einzelnen zur Verfügung stehen;
- Vermeidung von individuellen Fehlentscheidungen bei der Wahl von Bildungsgängen.

Maßstäbe für die Werbung von Fernlehrinstituten

Unter den Maßnahmen zur Verwirklichung eines umfassenden öffentlichen Beratungssystems, die die BLK vorschlägt, sind wiederum einige, die auf ihre Anwendbarkeit für Interessenberatung durch kommerzielle Bildungsunternehmen geprüft werden sollten, z. B.:

- Errichtung von Bildungsberatungsstellen auf der Ebene unterer Verwaltungsbehörden.

Bezogen auf Fernlehrinstitute kommt diese Maßnahme einem Vorschlag nahe, der von einem Vertreter des Fernlehrwesens selbst vorgelegt worden ist [8].

Da es die Organisationsform von Fernlehrinstituten mit sich bringt, daß sie meistens nur ein zentrales Sekretariat in der gesamten Bundesrepublik unterhalten, wurde die Schaffung von Konsultationseinrichtungen in den einzelnen Bundesländern vorgeschlagen, in denen das Lehrmaterial der Fernlehrinstitute eingesehen werden kann.

Während der Vorschlag des Vertreters aus dem Fernlehrwesen auf eine Einrichtung solcher Stellen bei den Kultusministerien oder den Landesarbeitsämtern abzielt, käme als weitere Möglichkeit der Unterhalt solcher Informationsstellen durch die Verbände der Fernlehrinstitute in Frage.

- Erarbeitung von geeignetem Informationsmaterial zur Bildungsberatung und Entwicklung eines geeigneten Verteilersystems.

Die Werbung, die von den einzelnen Fernlehrinstituten in Werbungsträgern aller Art betrieben wird, ist beträchtlich. Dazu treten die Kosten für das schriftliche Informationsmaterial über das Lehrgangsangebot, das den Interessenten individuell zugestellt wird. Die Fernlehreinrichtungen verfügen also in der Regel bereits über Informationsmaterial und Verteilersysteme. Durch Konzentration und Kooperation könnten sie zu erheblichen Rationalisierungsvorteilen kommen.

- Einrichtung von Ausbildungsgängen für Personal in der Bildungsberatung.

Dies ist eine Maßnahme, die für Berufs- und Förderungsberater bei der Bundesanstalt für Arbeit bereits realisiert worden ist. Auch für Berater kommerzieller Bildungsunternehmen ist deshalb eine angemessene Ausbildung zu fordern, damit sie erstens den allgemeinen Zielen der Bildungsberatung gerecht werden können und zweitens das Angebot des von ihnen jeweils repräsentierten Unternehmens sachgerecht zum Gesamtbildungsangebot in Beziehung setzen können.

Eine Institution, die bereits eine langjährige Erfahrung im Bereich der beruflichen Bildungsberatung besitzt, ist die Bundesanstalt für Arbeit. Auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes betreibt sie Berufsaufklärung, berufliche Einzelberatung, Vermittlung von Berufsausbildungsstellen und Berufsförderung. Während sich die Berufsaufklärung meist an

jüngere Menschen wendet und die Vermittlung von Berufsausbildungsstellen als Ergebnis der beruflichen Einzelberatung ein Bereich ist, in dem die Bundesanstalt für Arbeit allein zuständig ist, ist die Berufsförderung ein neues Element der beruflichen Bildungsberatung. Sie wendet sich an Adressaten, die am ehesten denen der privat getragenen „Beratung“ entsprechen, wie sie von Fernlehrinstituten durchgeführt wird [9].

Die Förderungsberatung ist Bestandteil einer „fortdauernden Berufsberatung“, die infolge der wachsenden Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes und den sich ständig ändernden Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt dringend notwendig geworden ist. Einige Merkmale dieser Förderung sind [19]:

- Sie muß stets die Freiwilligkeit ihrer Inanspruchnahme gewährleisten.

Dieser Hinweis ist angesichts der Kritik an unangemeldet auftauchenden sog. „Studienberatern“ von Fernlehrinstituten bei Interessenten, die sich schriftlich an diese gewandt haben, besonders wichtig. Auch Berater von Fernlehreinrichtungen dürfen nicht das Recht haben, unangemeldet und unerwünscht bei potentiellen Kunden zu erscheinen.

- Sie wird von besonders ausgebildeten Fachkräften durchgeführt.

Die Berater in den Arbeitsvermittlungen der Bundesanstalt für Arbeit werden künftig wissenschaftlich orientiert ausgebildet. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt für Arbeit ein Verwaltungsabkommen mit der Universität Mannheim abgeschlossen. Danach sollen die Beratungskräfte innerhalb einer drei Jahre dauernden Ausbildung die Gelegenheit zu einem viersemestrigen Studium der Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften erhalten. Dieser wissenschaftliche Teil der Ausbildung wird durch eine fachspezifische Ausbildung in den Verwaltungsschulen der Bundesanstalt und durch Praktika in der Wirtschaft und im Bildungswesen ergänzt [11].

Es ist zu prüfen, ob den Fernlehrinstituten auferlegt werden kann, daß auch das bei ihnen beschäftigte Beratungspersonal eine ähnliche Ausbildung nachweisen muß. In diesem Zusammenhang wurde bereits vorgeschlagen, das Beratungspersonal kommerzieller Bildungsunternehmen müsse eine Lizenz erwerben und von einer zu bestimmenden Stelle zugelassen werden [12].

Die Beratung soll sich nach folgenden Stufen vollziehen:

- Herstellen des persönlichen Kontaktes.
- Feststellung des konkreten beruflichen Anliegens.
- Klärung aller individuellen Voraussetzungen des Ratsuchenden.
- Abwägen der Wünsche des Ratsuchenden mit den auf Grund seiner Voraussetzungen gegebenen Möglichkeiten.
- Unterrichtung über die in Betracht kommenden Möglichkeiten der Berufswahl und -entwicklung sowie der unterschiedlichen Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten.
- Angebote von Hilfen zur Realisierung des Berufsentschlusses.

Eine derartige Stufung des Beratungsablaufs muß auch von den Beratern kommerzieller Bildungsunternehmen gefordert werden. Das Angebot des vertretenen Unternehmens darf dabei keine dominierende Rolle spielen.

Zur Problematik der Studienberatung kommerzieller Bildungsunternehmen

Den kurzen Hinweisen auf Zielvorstellungen und Merkmalen der öffentlichen Bildungsberatung sollen nun Aspekte eines bildungspolitischen Randproblems gegenübergestellt werden, das für die Betroffenen dennoch sehr wichtig ist. Bereits bei der Erörterung der öffentlichen Bildungsberatung sind Gesichtspunkte aus der Diskussion zur Vertreterwerbung im privaten Fernlehrwesen genannt worden. Mit zum Teil heftiger Polemik wird die firmenbezogene Bildungsberatung auch zwischen den Fernlehrinstituten und ihren Verbänden diskutiert, wenn sie mit Hilfe von Vertretern, Beratern oder anders benannten Repräsentanten einzelner Fernlehrinstitute durchgeführt wird, die Interessenten aufsuchen und auf Beteiligungsbasis Studienverträge mit ihnen abzuschließen versuchen.

Diese Form des Verkaufs von Fernlehrgängen hat nachweislich zu einer beachtlichen Zahl von Übervorteilungen, ja Ausbeutung von Bildungswilligen geführt, deshalb mußte auch der Staat ein Interesse daran haben, die Diskreditierung einer Lehrmethode zu unterbinden, von der er selbst in zunehmendem Maße Gebrauch macht [13]. Er wird dabei von Forderungen unterstützt, die von bildungspolitisch relevanter Seite kommen und bis zu einem absoluten Verbot des Vertreterereinsatzes reichen [14].

Gleichwohl zeigen die z. Z. geltenden Richtlinien der mit der öffentlichen Kontrolle über das private Fernlehrwesen beauftragten Stellen kein derartiges Verbot. Vielmehr waren die verantwortlichen Stellen der Meinung, man könne das Problem durch eine Reihe von Auflagen entschärfen. So fordern das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der BRD übereinstimmend:

- Angefordertes Informationsmaterial darf nur ohne Vertreterbesuch übermittelt werden.
- Vor Vertragsabschluß darf ein Berater, Vertreter, Angestellter oder Beauftragter des Fernlehrinstituts den Interessenten nur dann aufsuchen, wenn der Interessent um den Besuch ausdrücklich schriftlich gebeten hat.

Zusätzliche Richtlinienforderungen gehen dahin, daß

- der Interessent ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bis zu vierzehn Tagen nach Zugang der ersten nach Vertragsabschluß erfolgten Lieferung hat
- eine Kündigungsmöglichkeit erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, und danach zum Ende des jeweils nächsten Vierteljahres ohne Angabe von Gründen möglich sein muß [15].

Werden diese Forderungen erfüllt, dann sind Übervorteilungen trotz der Tatsache, daß Fernlehrmaterial verkauft wird, kaum noch möglich. Eine andere Form der Übervorteilung kann allerdings im Verkauf von ungeeignetem Lehrmaterial und in unzureichenden Korrektur- und Konsultationsmöglichkeiten liegen. Davor aber schützt den Bildungswilligen nur die inhaltliche Überprüfung des Lehrmaterials, nicht dagegen ein Vertreterverbot.

Die genannten Verbesserungen zum Schutz von Fernunterrichtsteilnehmern gelten allerdings nur für Lehrgänge, die einer der staatlichen Kontrollstellen zur Überprüfung vorgelegt worden sind. Da für die Überprüfung bisher das Prinzip der Freiwilligkeit gilt, wäre eine dringendere Forderung als das

Verbot des Vertreterereinsatzes, die nach der Ausdehnung der Überprüfung auf alle Fernlehrgänge.

Anforderungen an Berater von Fernlehrinstituten

Mit einem völligen Besuchsverbot für Vertreter oder Beauftragte der Fernlehrinstitute wird das Problem der Bildungsberatung durch kommerzielle Bildungsträger noch nicht zufriedenstellend gelöst. Die oben dargestellte Entwicklung im Bereich des öffentlichen Bildungswesens zeigt, daß der Bildungs- und Ausbildungsberatung ein immer größerer Stellenwert beigemessen wird. Solange der Staat die Aufgabe der Beratung über das Angebot der freien und kommerziellen Bildungsträger nicht ausreichend selbst wahrnimmt, sollten Zwischenlösungen gefunden werden, die auch eine mobile Beratung nicht ausschließen. Staatliche Beratung erfolgt fast immer stationär, wenn man von der Berufsberatung in Schulen und vor Gruppen absieht, d. h., der Bildungswillige muß den Ort der Beratung aufsuchen. Es ist aber ein bekanntes Problem, daß gerade solche Personen, für die Weiterbildung besonders wichtig ist, weil sie auf Grund ihrer Vorbildung nicht über mobilitätsfördernde Qualifikationen verfügen, von der stationären Bildungsberatung nicht hinreichend Gebrauch machen. Auf Grund dieser Erkenntnis wurde z. B. in Schweden ein Versuchsprogramm eingeleitet, durch das untersucht werden soll, ob mit Hilfe „aufsuchender Maßnahmen“ die Bedürfnisse bildungsmäßig benachteiligter Gruppen besser berücksichtigt werden können. „Eine der wichtigsten Fragen in der weiteren Reform der Erwachsenenbildung besteht darin, wie man geeignete aufsuchende Maßnahmen entwickeln kann, die sich an die bildungsmäßig am stärksten Benachteiligten richten“ [16].

Gerade für eine erfolgreiche Teilnahme am Fernunterricht sind die häuslichen Lernbedingungen von großer Wichtigkeit. Bei einer Beratung durch stationäre Stellen, die der Interessent aufsuchen muß, können diese aber in der Regel nur unzureichend beurteilt werden. Überläßt man deshalb den Fernlehrinstituten auch zukünftig gewisse Beratungsfunktionen „aufsuchender Art“, so sind – neben den schon weiter oben in die Diskussion gebrachten Merkmalen – an die Berater eine Reihe von Anforderungen zu stellen:

- Die Beratung darf unmittelbar weder mit dem Abschluß eines Studienvertrages noch mit seiner Vorbereitung verbunden sein, so daß jede Möglichkeit einer Beschäftigung auf Beteiligungsbasis entfällt;
- Die Berater müssen eine Reihe von Mindestqualifikationen erfüllen, die z. B. an die Rahmenausbildungsordnung für Berufsberater bei der Bundesanstalt für Arbeit angelehnt sein könnten; die Anlehnung an solche qualitativen Merkmale kann jedoch keinesfalls heißen, daß eine wie hier zur Diskussion gestellte Beratung durch kommerzielle Bildungsunternehmen das Beratungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 4 Arbeitsförderungsgesetz berühren darf, das sich auf Berufsberatung und Vermittlung in Ausbildungsstellen, nicht jedoch auf die Berufserklärung und die Unterrichtung über Fragen der beruflichen Bildung erstreckt.
- Die Beratung muß einen Minimalkatalog der für den Interessenten wesentlichen Informationen umfassen; das Angebot des jeweils repräsentierten Fernlehrinstituts darf keine dominierende Rolle in dem Beratungsgespräch haben und muß informativ und sachgerecht zum Gesamtbildungsangebot in Beziehung gesetzt werden.

Die Durchsetzung solcher Forderungen kann für Fernlehrinstitute, deren Vertriebssystem auf der Vertreterwerbung aufgebaut ist, durchaus schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben. Man kann jedoch davon ausgehen, daß besser ausgebildete Berater, die nicht nur im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme am Fernunterricht eines bestimmten Instituts, sondern auch im Hinblick auf das Durchhalten bereits eingeschriebener Fernlehrgangsteilnehmer beraten, erheblich zur Senkung der Abbrecherquoten beitragen können. Die „drop-out-Quote“, d. h., die Zahl der Kündiger im ersten oder unmittelbar nach dem ersten Ausbildungsjahr wird bei längeren Lehrgängen mit bis zu 80 % angenommen [17]. Allein die Senkung dieser Quote um einige Prozent müßte die Institute in die Lage versetzen, die höheren Kosten für ein qualifiziertes Beratersystem aufzufangen. Eine angemessene Anpassungsfrist an die neuen Bedingungen wäre ebenfalls zu gewährleisten.

Verzichtet werden kann auf die hier aufgestellten Forderungen nicht, denn mit der Verbesserung der Bildungsberatung im öffentlichen Bereich muß – in Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes – auch der Interessent von kommerziellen Bildungsunternehmen eine sachgerechte, informative und bis zu einem gewissen Grade sogar uneigennützig Beratung fordern können.

Perspektive der Studienberatung durch Fernlehrinstitute

Im Rahmen der Entwicklung des Weiterbildungssektors, d. h. seiner besseren Verbindung mit dem formalen Bildungssystem und der Fortentwicklung der gesetzlichen Ordnung dieses Bereiches [18] ist es allerdings wünschenswert und konsequent, die Beratung über das Angebot der Fernlehrinstitute in die öffentliche Bildungsberatung zu übernehmen und sie so von jeder Spielart egoistischer Interessen zu trennen [19].

Ein erster denkbarer Schritt in dieser Richtung könnte in der Ausweitung der Informationstätigkeit der staatlichen Stellen gesehen werden, denen die Kontrolle über das Fernlehren obliegt. Im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung durch Fernunterricht informiert bereits heute das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung sehr differenziert über solche Fernlehrgänge, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der aus ihm geflossenen „Richtlinien für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge“ überprüft worden sind. Darüber hinaus erteilt es auf Anfrage auch allgemeine Auskünfte über das gesamte berufsbildende Fernlehrgangsangebot der dem BBF bekannten ca. 120 Fernlehrinstituten der BRD. Da das BBF gemäß einer Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesanstalt für Arbeit auch prüft, ob für einen Fernlehrgang die Bedingungen einer individuellen Förderung seiner Teilnehmer nach dem Arbeitsförderungs-gesetz gegeben sind [20], erhalten die Auskünfte des BBF oft den Charakter von Förderungsberatungen. Es wäre deshalb naheliegend, beim BBF die erste Zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle zum beruflichen Fernunterricht einzurichten. Eine Beteiligung oder Mitträgerschaft der Bundesanstalt für Arbeit wäre wünschenswert. Die bereits heute monatlich mehrere hundert Zuschriften umfassenden Anfragen über Fernlehrgänge beim BBF wurden eine solche Maßnahme rechtfertigen.

Allerdings würde man auch damit noch nicht dem Bedarf an persönlicher Beratung gerecht, deren Notwendigkeit weiter

oben angesprochen wurde. In diesem Zusammenhang können aber wahrscheinlich die Ergebnisse des erwähnten schwedischen Projektes FÖVUX von Interesse sein. Im übrigen sind „aufsuchende Maßnahmen“ auch in der Bildungsberatung in der BRD nicht völlig unbekannt. Berufsberater und in Ausnahmefällen auch Förderungsberater besuchen Gruppen und selbst Einzelpersonen. Das gleiche gilt für Schulberater. Verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten (Telefon), enge Netze von Informationsstellen (z. B. Zweigstellen der Arbeitsämter) erleichtern außerdem den Informationsfluß.

Das Problem für eine unparteiliche und im Hinblick auf die betroffenen Einrichtungen chancengerechte Berücksichtigung in einer staatlichen Bildungsberatung scheint also weniger bei den staatlichen Ressourcen hierfür zu liegen, als in der z. Z. noch mangelhaften Transparenz des privaten Fernlehrens und der noch nicht völlig einsichtigen Qualität seiner Produkte aus didaktischer Sicht [21].

Anmerkungen:

- [1] Informationen – Bildung und Wissenschaft, Hrsg. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Pressereferat, 5/73, S. 53 ff.
- [2] UNESCO-Konferenzberichte 1: 3. Weltkonferenz über Erwachsenenbildung Tokio 1972, Verlag Dokumentation, Pullach/München, 1973, S. 32.
- [3] Fakten zur Untersuchung über die persönliche Beratung im Bildungsbereich – unter besonderer Berücksichtigung des Fernunterrichts, hrsg. vom Institut Mössinger, Zürich, 1972, und vom gleichen Hrsg.: Der Schulberater, o. O. u. o. J.
- [4] „Die Wirksamkeit gut geführter Fernkurse als Hilfe für individuell Lernende sowie für informelle Kleingruppen kann nicht länger bezweifelt werden.“
Unesco-Konferenzberichte 1, a. a. O. S. 61.
- [5] vergl. z. B. dpa-dienst für kulturpolitik vom 16. 4. 1973, S. 1.
- [6] Deutscher Bildungsrat. Empfehlungen der Bildungskommission: Strukturplan für das Bildungswesen, Bonn, 1970, S. 91 ff.
- [7] Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, Band I, Bonn 1971, II G/1–8.
- [8] Schönherr, K. W.: Der Fernunterricht in Deutschland und das öffentliche Interesse.
In: Recht der Jugend, 13. Jahrg., Heft 4, 1965.
- [9] Vergl. Stigl, J.: Die Bedeutung des Arbeitsförderungsgesetzes für die Berufsbildung Erwachsener
in: Munch, J. (Hrsg.): Berufsbildung Erwachsener. Westermann-Taschenbuch, Braunschweig 1971, S. 112 f.
- [10] Vergl.: Richtlinien und Grundsätze für Berufsberater, Materialien für die Berufsberater, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg.
- [11] Vergl.: Die Bundesanstalt für Arbeit beginnt mit der wissenschaftlich orientierten Ausbildung von Beratungskräften. Archiv für Berufsberatung, Nr. 21 v. 24. Mai 1972.
- [12] Kleinmann, E.: Was erwarten die Fernschüler vom Gesetzgeber. Referat des 1. Vorsitzenden der Aktion Bildungsinformation am 21. 1. 72 in Bonn.
- [13] Vergl. z. B. die Entwicklungen im Hochschulbereich, wo Fernunterricht unter der Bezeichnung „Fernstudium im Medienverbund“ zur Bedeutung gekommen ist.
Vergl. auch Dohmen, G.: Das Fernstudium, Quelle und Meyer, Heidelberg, 1967, oder Dohmen, G., Peters, O. (Hrsg.) Hochschulunterricht im Medienverbund, Teil 1 und 2, Verlagsgemeinschaft Athenäum u. a., Darmstadt 1971.
- [14] z. B. Der DGB anläßlich seines Bundeskongresses im Juni 1972 und der Europarat anläßlich eines Symposiums in Bad Godesberg/Berlin im September 1972.
- [15] Vergl.: Richtlinien des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung für die Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge in: Sonderheft der Mitteilungen des BBF, Berlin 1971, S. 8, und Richtlinien für die Überprüfung von Fernkursen
in: Materialien zur Ordnung des Fernunterrichts, Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der BRD, Köln 1971, S. 13 u. 14.
- [16] Komitén för forskningsverksamhet med vuxenutbildning (FÖVUX) Kurzdarstellung in: Vuxenutbildning i Sverige, Hrsg: Arbetsmarknadens Yrkesrad, Stockholm/Klippan 1970, S. 33.

[17] Schönkerr, K. W.: a. a. O. S. 90.

[18] „Der Staat kann sich dem Recht und der Pflicht zur Ordnung der Dinge in den Ländern nicht entziehen, wo der Zugang zur Bildung ein verfassungsmäßig garantiertes Recht ist.“
Unesco-Konferenzbericht 1, a. a. O. S. 43.

[19] Wobei nicht unterstellt werden soll, daß der Staat in der Bildungsberatung ohne Interessen handelt, jedoch sollten diese stärker an den gesamtgesellschaftlichen Bedürfnissen orientiert sein als man

dies von einzelnen kommerziellen Bildungsunternehmen erwarten darf.

[20] Vergl. Richtlinien des BBF, a. a. O. S. 27.

[21] Vergl. Karow, W.: Zwischenbericht zur Überprüfung und Beurteilung von Fernunterrichtsmedien durch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
in: Berufliche Bildung 6/73, hrsg. von der Abteilung Berufliche Bildung im Bundesvorstand des DGB, S. 115–122.

Christel Kreigenfeld

Aspekte der Werbung im Bereich des privaten Fernunterrichtswesens (I)

Zur ökonomischen Verwertbarkeit der Inhalte von Fernlehrgängen

Der Aufsatz untersucht das Werbematerial der drei größten Fernlehrinstitute der BRD und gibt die darin enthaltenen Vorstellungen über beruflichen Aufstieg mittels Kenntnissen und Fertigkeiten, die über Fernunterricht erworben wurden, wieder. Gleichzeitig werden diese Vorstellungen im Hinblick auf ihre Realisierungschancen einer kritischen Analyse unterzogen. Darüber hinaus wird aufgezeigt, zu welchen Einschränkungen die Betonung der ökonomischen Verwertbarkeit von Fernlehrgangsinhalten führt.

Relevanz des Themas

Eine Auseinandersetzung mit dem Werbematerial von Fernlehrinstituten [1] ist zunächst relevant, weil die Konsequenzen, die sich aus dieser Bildungswerbung ergeben, weiter reichen als Werbung für Konsumartikel; letztere kann allenfalls zu Enttäuschungen über das gekaufte Produkt führen, wobei die Möglichkeit des Ausweichens auf ein anderes Produkt besteht. Anders ist es im Bildungsbereich; hier sind „Bildungsentmutigungen“ kaum wieder gutzumachen [2]. Es gilt deshalb um so mehr, sichtbar zu machen, welche Wünsche Werbung hier weckt, welche Vorstellungen sie verbreitet und ob diese einer kritischen Überprüfung im Hinblick auf Realisierungschancen standhalten [3].

Dieses Werbematerial ist aber auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil es für die meisten Interessenten die erste Informationsquelle über die Institution Fernunterricht ist. Eine Untersuchung von Huberta KUSTERMAN zeigt, daß beim Hamburger Fern-Lehrinstitut (HFL) 74 % und beim Technischen Lehrinstitut Dr.-Ing. habil. Christiani (im folgenden Christiani) 43 % der Fernunterrichtsteilnehmer erste Informationen über die Möglichkeit des Fernunterrichts durch das Werbematerial dieser kommerziellen Bildungsunternehmen erhielten [4].

Amtliche Statistiken über Fernunterrichtsteilnehmer gibt es nicht [5]. Die herangezogenen Daten stammen aus Unter-

suchungen, die bezüglich des Erhebungszeitraumes und des befragten Personenkreises differieren, so daß auch die Daten voneinander abweichen.

Darstellung der ökonomischen Verwertbarkeit von Fernlehrgangsinhalten

Ein bedeutender Aspekt der Werbung von Fernlehrinstituten ist die permanente Betonung der ökonomischen Verwertbarkeit der durch Fernlehrgänge erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Hierzu einige Beispiele derartiger Argumente, mit denen der Interessent zur Teilnahme am Fernunterricht aufgefordert wird:

- „Damit Sie morgen mehr wissen, mehr sind und besser leben“ [6].
- „Wer diesen Lehrgang (Verkaufsleiter) mit Erfolg absolviert hat, kann sehr bald eine gut bezahlte Position im Verkaufswesen einnehmen“ [7].
- „Angestellte werden an Gehaltserhöhungen merken, daß sich dieser Lehrgang (Buchführung und Steuerwesen) schnell bezahlt macht“ [8].

In der Schrift „14 taktische Regeln für den beruflichen Aufstieg“ [9] wird der Interessent gleich im ersten Kapitel bzw. in der ersten „taktischen Erfolgsregel“ im Sinne dieses Verwertungsdenkens angesprochen:

- „Geld verdienen heißt Nutzen bieten. Wenn es Ihnen nicht darauf ankommt, Geld zu verdienen, so überschlagen Sie dieses Kapitel. Sie laufen aber dann Gefahr, in unserer Leistungsgesellschaft nicht ernstgenommen zu werden“ [10].

Zwar gibt die Studiengemeinschaft Darmstadt (SGD) für die Notwendigkeit solcher Argumente folgende – aus der Sicht der Motivationsforschung unhaltbare – Erklärung:

- „Der Antrieb des Erwachsenen zum Lernen ist schwach entwickelt. Bildungsstreben entsteht aus anderen Beweggründen. Bei den überaus meisten Menschen kann man von einem dem materiellen Denken entspringenden Streben nach Wissenserweiterung sprechen: Man muß lernen,